



Mandanten-Information:

Antrag auf Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 Pauschaler Verlustrücktrag ab sofort möglich (BMF-Schreiben vom 24.04.2020)

Erzielen Unternehmen in einem Wirtschaftsjahr einen Verlust, kann dieser Verlust für steuerliche Zwecke grundsätzlich erst nach erfolgter Veranlagung dieses Wirtschaftsjahres mit einem etwaigen positiven Ergebnis des Vorjahres verrechnet und dadurch die Steuerbelastung des Vorjahres reduziert werden. Für Unternehmen, die coronabedingt in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, wurden nunmehr Vereinfachungen für dieses Verfahren beschlossen. Die Unternehmen können neben den bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine Erstattung von für 2019 gezahlte Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen, und zwar auf Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustes für das aktuelle Jahr. Dabei handelt es sich im Ergebnis um ein pauschales Verfahren mit einer stark eingeschränkten Möglichkeit des „Vorab-Verlustrücktrags“.

Im Einzelnen:

Die beschlossene Pauschalierung bringt grundsätzlich für die betroffenen Unternehmen eine Vereinfachung. Denn in der aktuellen Situation ist der für 2020 zu erwartende coronabedingte Verlust vielfach nur schwer zu bestimmen. Die üblicherweise erforderlichen Nachweise sind für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen mit einem hohen Aufwand verbunden. Diese fallen durch das Pauschalverfahren weg, allerdings ist der Verlustrücktrag sehr stark eingeschränkt.

1. Voraussetzungen

Wer? Einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen

und

die von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sind.

Wann und Wie? Ab sofort auf Antrag

2. Abwicklung

Höhe?	<p>Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 Prozent der Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden.</p> <p>Er ist bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000 bzw. bei Zusammenveranlagung von EUR 2.000.000 abzuziehen.</p>										
Vorauszahlungen 2019	Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 führt kurzfristig zu einer Erstattung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen 2019.										
Steuerfestsetzung 2019	Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 tatsächlich erst nach Durchführung der Veranlagung des Jahres 2020 (d.h., frühestens im Jahr 2021) berücksichtigt werden. Bei Anwendung des vorgenannten Verfahrens führt die Veranlagung 2019 mangels Berücksichtigung des Verlustrücktrags aus 2020 in der Regel zu einer Nachzahlung in entsprechender Höhe. Diese Nachzahlung für 2019 ist auf Antrag zinslos zu stunden , wenn weiterhin von einer nicht unerheblichen negativen Summe der Einkünfte für die Veranlagung 2020 ausgegangen werden kann.										
Steuerfestsetzung 2020	<p>Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung für 2020 <u>ein Verlustrücktrag</u>, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019.</p> <p>Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 <u>kein bzw. ein geringerer Verlustrücktrag</u> nach 2019, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 insoweit innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten.</p>										
Vereinfachtes Beispiel:	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Basis der Vorauszahlungen Gewinn aus Gewerbebetrieb</td> <td style="text-align: right;">EUR 80.000</td> </tr> <tr> <td>Geleistete Vorauszahlungen 2019</td> <td style="text-align: right;">EUR 24.000</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Coronabedingter Verlust aus Gewerbebetrieb 2020</td> <td style="text-align: right;">EUR 50.000</td> </tr> <tr> <td>Pauschalierter möglicher Verlustrücktrag (TEUR 80 x 15% =)</td> <td style="text-align: right;">EUR 12.000</td> </tr> </table> <p>EUR 12.000 können nun pauschal nach 2019 zurückgetragen werden.</p> <p>Der restliche Verlust von EUR 38.000 kann erst im Rahmen der tatsächlichen Veranlagung des Jahres 2020 (d.h. frühestens im Jahr 2021) berücksichtigt werden.</p>	Basis der Vorauszahlungen Gewinn aus Gewerbebetrieb	EUR 80.000	Geleistete Vorauszahlungen 2019	EUR 24.000			Coronabedingter Verlust aus Gewerbebetrieb 2020	EUR 50.000	Pauschalierter möglicher Verlustrücktrag (TEUR 80 x 15% =)	EUR 12.000
Basis der Vorauszahlungen Gewinn aus Gewerbebetrieb	EUR 80.000										
Geleistete Vorauszahlungen 2019	EUR 24.000										
Coronabedingter Verlust aus Gewerbebetrieb 2020	EUR 50.000										
Pauschalierter möglicher Verlustrücktrag (TEUR 80 x 15% =)	EUR 12.000										

Gerne können wir Ihren konkreten Fall anhand der oben dargestellten Grundsätze durchsprechen!

Bei Rückfragen und zur weiteren Abstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.